

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } XX.

IANUARIE-FEBRUARIE
JANVIER-FÉVRIER
JÄNNER-FEBER 1942.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 1 - 2

An der Schwelle eines neuen Jahres.

Von: **Elemér Gyárfás**

dem Vorsitzenden der Ungarischen Volksgemeinschaft in Rumänien.

Wir erleben nun die vierundzwanzigste Neujahrswende, seitdem wir das Minderheitendasein fristen. Bisher meinten wir, von all diesen Jahren war das erste das schwerste. Denn die vollkommene Unsicherheit, womit wir uns im unbekanntem Minderheitenzustand nicht zurechtfinden konnten, war so besonders schwer. Es war uns sogar unbekannt, wieviele und wer von uns in der neuen Schicksalsgemeinschaft bleiben wird und wir ahnten nicht, welche Aufgaben und Schwierigkeiten uns bevorstehen.

Der denkende Mensch, dem es zwar nicht gegeben ist, die Zukunft zu ergründen, will aber dennoch die ihn erwartenden Lebensverhältnisse kennen, er macht Pläne, steckt sich Ziele, denen er zustrebt, er überprüft die Hindernisse und Schwierigkeiten, erwägt die zu lösenden Aufgaben.

Schön und erfreulich ist der Neujahrstag, wenn der zu betretende Weg mit menschlicher Zuversicht abgesteckt werden kann, wenn man das zu erlangende Ziel ins Auge fassen und zuversichtlich hoffen kann, die im neuen Jahr begonnene Arbeit werde keine vergebliche sein, sondern bringe unser Streben vorwärts.

Von uns, die wir vom Schicksal bestimmt wurden, den Führung suchenden Führer, den Ermutigung heischenden Beschützer und den Erlahmenden Stütze zu sein, erwartet man; dass wir zu Beginn eines neuen Jahres Aufmunterung, eine Richtlinie für die Zukunft geben.

Zu Beginn unseres fast ein Vierteljahrhundert dauernden Minderheitsdaseins, in sehr ähnlicher Seelenkrise, gedachte ich mit meinem Buch „Siebenbürgische Probleme“ diese Frage zu beantworten und Ziele anzugeben, wofür es sich lohnt, zu kämpfen. Heute sind selbst derartige Zielsetzungen unzeitgemäss, da wir unbekanntem und unberechenbaren Lebensbedingungen entgegengehen.

Was ist im neuen Jahre zu erstreben, zu erwarten und was zu hoffen?

Nur auf uns selbst können wir bauen. Auf unsere Lebensgewandtheit, Klugheit, Selbstzucht und Ausdauer können wir uns verlassen. Bauen wir darauf, denn die vergangenen dreiundzwanzig Jahre bezeugen, dass diese unsere moralischen Werte uns selbst in der schwierigsten Lebenslage nicht im Stiche Hessen.

Blosse Selbsterhaltung soll unser Ziel sein, das aber müssen wir mit aller Zähigkeit erlangen. Keiner darf darum mutlos den Kopf neigen, keiner das Werkzeug der Alltagsarbeit fallen lassen, keinerlei Werte, die uns anvertraut waren und deren Zustandekommen oft lange Jahre, oft mühevollen Arbeit ganzer Generationen hervorbrachte, dürfen der Nachlässigkeit, dem Vergessen oder dem Verfall überlassen werden.

Und hoffen wollen wir, dass jene höheren moralischen und geistigen Werte, die bisher unsere nie versagende Kraft waren, auch fortan nicht verblässen werden. Zeitweilig mag Reichtum, Einfluss und Ansehen geringer sein. Die nur an solche äusserliche, stoffliche Kräfte glauben, können sich leicht täuschen und häufig enttäuscht werden, da niemand solche Werte dauernd an sich zu fesseln vermag. Ernste Arbeit, Selbstlosigkeit, geistige Befähigung, reine moralische Auffassung, Ausdauer und Zusammenhalten können aber diese Schätze ersetzen und wieder erwerben.

Voll Zuversicht, und erhobenen Hauptes wollen wir dem künftigen Jahr entgegensehen, da wir diese moralischen Werte zu pflegen, zu hüten und zur Geltung zu bringen trachten.

Von solchen Gefühlen durchdrungen wünsche ich meinen ungarischen Schicksalsbrüdern ein glücklicheres Neujahr.

Das ungarische Unterrichtswesen im slowakischen Parlament.

Bei Verhandlung des Jahresbudgets für 1942 erwähnte Graf Johann Esterházy, der Vertreter des Ungartums im slowakischen Parlament die Angelegenheit des ungarischen Unterrichtes. Er besprach die zum Volksschulgesetz No. 308/1 40. erteilte Durchführungsweisung bezüglich der Einsetzung der sogenannten „personalia komisia“, die im Sinne des neuen Gesetzes auch berufen ist, die vakanten Lehrerstellen zu füllen. Die Mitglieder dieser Personal-Kommission werden vom Ministerium ernannt; er sprach den Wunsch aus, mindestens ein solches Mitglied möge ungarisch sein.

Ebenfalls im Namen des Ungartums bat er, im Rahmen der sogenannten skolsky-vybor (Schulräte) werde für entsprechende ungarische Vertretung Sorge getragen, hauptsächlich, weil mehrere solche ungarische Schulen bestehen, die parallele Klassen, resp. Schulen von slowakischen Stamminstituten sind.

Auch bezüglich der Beschaffung der Schulgeräte erschien eine Verordnung. Daran knüpfend bat das Ungartum, man möge den ungarischen Schulen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen, wie den übrigen Schulen. Besonders die Unterrichts- und Laboratoriengeräte der ungarischen Gimnasien sind mangelhaft, abgesehen vom Fehlen entsprechender Laboratorium-Räumlichkeiten. Einen Grossteil der Schulgeräte hat die opferwillige ungarische Gesellschaft gesammelt.

In Verbindung mit der, im Sinne des neuen Volksschulgesetzes vorgesehenen Neu-Organisierung, laut welcher bei Schulen jedweder Art die Personalausgaben der Staat, die Materialkosten jedoch die Gemeinde trägt, bat er, dass auch diesbezüglich den Ungarn das gleiche Recht zuteil werde. In Vereknye z. B. wurde im Kostenüberschlag für die slowakische staatliche Schule mit nur einer Lehrkraft 7000, für die ungarische Schule mit drei Lehrkräften nur 6000 Kronen genehmigt. Auch der Mangel an Schulräumen ist für das Ungartum eine schwierige Frage. Die Schüler sind infolgedessen ungesund untergebracht, die Klassen überfüllt und da weder genügend Turn- noch Lehrsäle vorhanden sind, ist man gezwungen, die Kinder in andere Schulen zu schicken.

Das Nyitra-Gebiet ist auch ein schwieriges Problem der Ungarn. In Nyitra gibt es bis heute keine ungarische Elemen-

tarschule, obwohl mehr als hundert ungarische Kinder angemeldet wurden. Das Ungartum beschwert sich, die Kinder würden Aufnahmsprüfungen unterworfen, obwohl es den Eltern zusteht, zu entscheiden, in welche Schulen sie ihre Kinder schicken wollen. Bei der erwähnten Prüfung ergaben sich 16 Kinder als zum Besuch der ungarischen Schule geeignet, so zwar, dass dem Ungartum keine Schule bewilligt wurde, der § 30 des Volksschulgesetzes jedoch bestimmt, bei Vorhandensein von 15 Schülern könne die Volksgruppe eine Schule errichten, wenn dem Staat daraus kein Schaden erwächst. In Eperies bestand eine ungarische Schule mit einer Lehrkraft, welche die evangelische Kirchengemeinde unterhielt. Diese wurde geschlossen mit der Begründung, sie werde nicht ausschliesslich von evangelischen Schülern besucht. Diese Begründung ist falsch, denn die Benennung evangelisch bedeutet nicht, dass nur evangelische Schüler sie besuchen dürfen, sondern die evangelische Kirche Sorge für deren Bestand. Trotzdem gebührt den 27 ungarischen Schülern von Eperies eine ungarische Schule auf Grund des § 30 des Volksschulgesetzes.

Entgegen dem Entnationalisierungsverbot des slowakischen Verfassungsgesetzes, wird mittels Namensanalyse das Abschieben der ungarischen Kinder in slowakische Schulen andauernd betrieben. In Alsódobok wurden 15 ungarische Kinder wegen ihrer slowakisch klingenden Namen in slowakische Schulen geschickt, trotzdem weder sie, noch ihre Eltern nicht anders als ungarisch sprechen und bisher ungarische Schulen besucht haben. Dasselbe trug sich in Királyi, Vicsápapáti und in Egerszeg zu. Da die ungarische Lehrerbildungsanstalt geschlossen wurde, ist der Lehrkräfte-Ersatz schwierig, besonders an männlichen Lehrkräften ist grosser Mangel. Die Lage ist auch dadurch erschwert, dass den heimatlosen ungarischen Lehrern keine Staatsbürgerschaft gewährt wird. Ein Fehler ist ferner, dass unter den vielen weiblichen Lehrkräften zahlreich solche ohne Befähigung wirken; während männliche mit entsprechender Befähigung vorhanden sind.

Die Versorgung der Studenten mit Lehrbüchern ist sehr schlecht. Der Gebrauch der, vor dem 14. März 1939 genehmigten Lehrbücher hat das Ministerium verboten. Da an keiner ungarischen Schule eine Bewilligung neueren Datums vorhanden ist, ergibt sich die Lage, dass die Schüler der ungarischen Schulen keinerlei ungarische Lehrbücher gebrauchen dürfen.

Katholische Ungarn und Deutsche.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Noch im Frühjahr des vergangenen Jahres begannen jene Verhandlungen zwischen der Leitung der Deutschen Volksgemeinschaft Rumäniens und den Bischöfen deutscher Nationalität, welche ergaben, dass der Bischof der evangelischen Sachsen, Wilhelm Staedl und Dr. Augustin Pacha, röm. kath. Bischof von Timișoara einwilligten, dass die ihrer obersten Aufsicht untergeordneten konfessionellen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache die Deutsche Volksgemeinschaft Rumäniens übernehme und sie zu deutschen Nationalschulen umgestalte.

Am 8. November vergangenen Jahres erschien die Gesetzesverordnung No. 977, deren erster Abschnitt bestimmt, dass die Deutsche Volksgruppe Rumäniens als Rechtsperson das Recht besitze, Schulen in der Elementar- und Mittelstufe, theoretische und praktische Schulen, sowie jedwede Erziehungsanstalt zu errichten und zu erhalten.

Kraft dieser Gesetzesverordnung konnte nun die Deutsche Volksgruppe ungehindert die nötigen Schritte unternehmen, um die einzelnen Kirchengemeinden dahin zu bewegen, die bishin ihrer Obhut anvertrauten deutsch unterrichtenden konfessionellen Schulen der Volksgruppe zu übergeben.

Der Obrigkeit des evangelischen Bistums von Sibiu sind keine derartigen Kirchengemeinden untergeordnet, in deren Schulen parallel deutsche und ungarische Sektionen wirken, also berührte die Frage, ob die konfessionellen Schulen übergeben werden oder nicht, das Ungartum nicht, sondern war ausschliesslich Angelegenheit der Deutschen.

Im röm. kath. Bistum von Timișoara ist die Lage ganz anders. Ausser in den zwei grössten Banater Städten, Timișoara und Lugoj sind noch in vielen Orten, z. B. in Sănnicolaul-Mare, in Deta, Recaș, Simand usw. konfessionelle Schulen, wo der Unterricht parallel in ungarischen und deutschen Klassen versehen wird. Auch Ordensschulen befinden sich im Gebiet des Kirchensprengels, deren Gebäude sowie ganze Einrichtung Eigentum des Ordens sind. Dazu, dass die im Gebiet des röm. kath. Bistums von Timișoara bisher tätigen röm. kath. konfessionellen Schulen zu deutschen Nationalschulen umgestaltet werden, haben nicht nur die deutschen Mitglieder der Kirchen-

gemeinden-Ausschüsse, sondern – weil dort auch ungarische Mitglieder Platz haben – letztere ebenso das Recht, Einsprache zu erheben. Bezüglich der Ordensschulen bestimmt der Provinzial des Ordens.

Vor nicht langer Zeit gab es in einigen Kirchengemeinden solche Meinungsverschiedenheiten unter den ungarischen und deutschen Gläubigen, die oft zu bedauerlichen Auseinandersetzungen führten. Diese wurden aber in den letzten Jahren beigelegt und fast allgemein ist in den Kirchengemeinden das Zusammenwirken der Mitglieder beiderlei Nationen ein harmonisches. Natürlicherweise waren die Führer dieser zwei Volksgruppen darum bemüht, die nun in den Vordergrund tretende Schulfrage möge nichts an dieser Eintracht ändern.

Reifliche Überlegung, gründliche Kenntnis der Lage und gewissenhafte Besonnenheit haben, wie es scheint, zur richtigen Lösung geführt, die, unserer Meinung nach, alle Teile zufriedenstellen konnte.

In einigen Kirchengemeinden mit gemischter Nationalität hatten die Kirchenräte schon bisher gesondert ungarische und deutsche Schulstühle errichtet, deren jeder in kulturellen ungarischen, beziehungsweise deutschen Angelegenheiten gewisse Selbständigkeit genoss. Es gab aber auch Kirchengemeinden, deren Schulstuhl die Angelegenheit beider Schulen vereint verwaltete.

Als richtigste Lösung ergab sich, in allen Kirchengemeinden, wo parallel ungarisch-deutsche konfessionelle Schulen wirkten, im Rahmen der Kirchengemeinde getrennt ungarische und deutsche Schulstühle zu errichten, resp. dort, wo solche vorhanden waren, deren Tätigkeit ganz voneinander unabhängig zu machen.

Zur Herbeiführung dieser Lösung gab die Leitung der Banater und der Severiner Sektion der Ungarischen Volksgemeinschaft grundsätzliche Weisungen.

Bezüglich Timișoara lautet diese folgendermassen:

„Die ungarischen Ausschussmitglieder der Kirchengemeinde halten unbedingt an den konfessionellen Schulen fest, gleichzeitig aber achten sie den Ausgleich, den seinerzeit die, aus den führenden katholischen Männern gestaltete ungarische und deutsche Delegation der fünf Kirchengemeinden von Timișoara mit dem, in Vertretung des Bischofs erschienenen und präsidieren-

den Domherrn Josef Waltner miteinander schlossen. Im Sinne dessen wollen und werden die Ungarn deutsche kulturelle und Schulfragen nicht beeinflussen und fordern für ihre Angelegenheiten dasselbe von den Deutschen.

Als Ergebnis dieses Übereinkommens ist um gesondert ungarische und deutsche Schulstühle anzusuchen, was im Sinne der §§ 35, resp. 36 der Statuten mit bischöflicher Genehmigung zu erlangen ist. Die Bestimmungen der geschaffenen und genehmigten Schulstühle bezüglich der *eigenen* kulturellen Schulangelegenheiten, werden vom gesamten Ausschuss der Kirchengemeinde ohne jegliche Abänderung angenommen und zu weiterer Genehmigung dem Bistum unterbreitet“.

Hinsichtlich Lugoj:

„Seit langen Jahren besteht in der Lugojer röm. kath. Kirchengemeinde die Gepflogenheit, den ungarischen, beziehungsweise deutschen Teil des vereinten Schulstuhles voneinander unabhängig in kulturellen ungarischen, resp. deutschen Angelegenheiten gewähren zu lassen. Die auf Grund dieser Verfügungen getroffenen Schulstuhlbeschlüsse brachte der gemeinsame Schulstuhl vor den Ausschuss der Kirchengemeinde, welcher diese genehmigte.

Eingedenk der veränderten Umstände und mit besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der ungarischen Kirchengemeinemitglieder, wonach diese unentwegt am konfessionellen Unterricht festhalten, erachten wir die Errichtung eines ganz selbständigen ungarischen Schulstuhles für notwendig. Selbstverständlich wäre dieser nur mit den Angelegenheiten der ungarischen Schule und Kultur betraut, alles sonstige bliebe ausserhalb seines Wirkungskreises“.

Infolge dieser Stellungnahme der Sektionsleitungen der Ungarischen Volksgemeinschaft sind in jenen Kirchengemeinden, wo die Angelegenheit der Übergabe der deutschen Schulen, beziehungsweise Schulsektionen schon verhandelt wurde, im Sinne der Leitung der Ungarischen Volksgemeinschaft gesonderte Schulstühle errichtet worden und haben die ungarischen Ausschussmitglieder den Beschluss der deutschen Mitglieder nicht beeinflusst, sondern sich der Abstimmung enthalten. In Timișoara befassten sich mit dem wesentlichen der Frage von den fünf Kirchengemeinden bis zur Drucklegung dieser Zeilen erst zwei, in Lugoj wurde sie schon entschieden.

Da in Lugoj der Ausschuss der Kirchengemeinde den vollkommen unabhängigen Wirkungskreis des selbständigen ungarischen Schulstuhles einstimmig feststellte, äusserte der Vorsitzende dieses Schulstuhles, Dr. Aladár Vincze: sämtliche ungarischen Mitglieder der Kirchengemeinde halten in Zukunft ebenso wie bisher an der Erziehung der konfessionellen Schule fest, er sei darum in jeder Weise und mit allen verfügbaren Mitteln bemüht, die ungarischen konfessionellen Schulen zu erhalten und zu verstärken. Gleichzeitig erklärte er im Namen ebenfalls aller ungarischen Ausschussmitglieder, dass diese sich nicht befugt betrachten, die Auffassung und Entscheidung der deutschen Ausschussmitglieder in Schulangelegenheiten zu beeinflussen, weshalb sie bei Besprechung des Schnlantrages der Deutschen nicht teilnehmen, insoweit die dem Antrag folgenden Bestimmungen nicht die Rechte der ungarisch-konfessionellen Schulen berühren.

Die Stellungnahme der zwei führenden Kirchengemeinden und die Weisungen der leitenden Persönlichkeiten der Ungarischen Volksgemeinschaft galten naturgemäss auch für die kleineren Kirchengemeinden als Richtlinie und so ist zu hoffen, dass die Übergabe der deutschen konfessionellen Schulen unter den ungarischen und, deutschen Katholiken die so sehr gewünschte Eintracht nicht stören wird.

Die Ungarische Partei in der Slowakei wurde registriert.

Der § 95 des slowakischen Verfassungsgesetzes bestimmt, Nationalitätengruppen haben das Recht zu eigener politischer und kultureller Organisierung, welche sie im Rahmen *einer* Partei vollziehen und welche Partei der Staat durch Registrierung anerkennt. Mehrere Parteien finden keine Daseinsberechtigung.

Das slowakische Parlament votierte das Gesetz bezüglich Registrierung der Nationalitäten-Parteien im Mai 1940 und dieses bestimmt im Wesentlichen folgendes: jede Nationalitätengruppe vertritt eine politische Partei, welche das Innerministerium registriert. Nur Parteien mit mindestens fünfhundert nachweisbaren Mitgliedern können um Registrierung ansuchen. Jede Na-

tionalität kann ausschliesslich nur eine Partei registrieren. Durch die Registrierung wird die politische Partei zur juristischen Person und kann unter anderem von ihren Mitgliedern Nationalitätensteuer fordern, die sie im Wege der Gemeinverwaltung einreiben kann. Die Partei ist auflösbar, soweit sie für Bestand und Sicherheit des Staates gefährliche Tätigkeit entfaltet, resp. kann das Innerministerium deren Registrierung ablehnen, insofern die Partei nicht die Gesamtheit der Nationalitätengruppe zu verkörpern scheint. Die Registrierung der Partei hängt zwar nicht von praktischer Gegenseitigkeit ab, doch vermag die Staatsgewalt deren Tätigkeit mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit einzuschränken. Letztere Bestimmung ergibt sich aus jener Verfügung des Verfassungsgesetzes, wonach eine Nationalitätengruppe nur dann ihre Rechte gemessen kann, wenn die im entsprechenden anderen Staate lebende slowakische Nationalitätengruppe diese Rechte genießt und besitzt.

Die Vereinte Ungarische Partei in der Slowakei suchte auf Grund dieses Gesetzes um ihre Registrierung an.

Die Partei der Deutschen wurde unverzüglich registriert. Nach Forderung gewisser Änderungen genehmigte die Regierung schon vor einem Jahr die Registrierung der Ungarischen Partei und ermächtigte das Innerministerium zur Durchführung der Registrierung. Diese geschah jedoch erst am 6. November 1941, zweifellos weil das slowakische Innerministerium erst abwartete, bis die Partei der Slowaken in Ungarn ihre Tätigkeit beginnen durfte.

Das slowakische Amtsblatt „Uradne Noviny“ vom 8. November No. 61, Seite 1, unter No. 499 veröffentlicht die Verordnung des Innerministeriums bezüglich Registrierung der Ungarischen Partei. Die amtliche Mitteilung lautet: Veröffentlichung des Innerministeriums der am 6. November 1941 unter 102.206/II-4/1941. erfolgten Registrierung der politischen Partei der ungarischen Volksgruppe, „Mad'jarska Strana – Magyar Párt“. Wortlaut der Ankündigung ist folgender:

In der am 13. November 1940 abgehaltenen Sitzung der Regierung der Slowakischen Republik wurde im Sinne des slowakischen Gesetzbuches vom 14. Mai 1940 erlassenen Gesetzes No. 121, Abschnitt 1 beschlossen, auf Grund des ersten Abschnittes des Gesetzart. 24 die Vereinte Christlichsoziale und Ungarische Nationalpartei, als die politische Partei der ungarischen

sehen Völkgruppe unter dem Namen „Mad’jarska Strana-Magyar Párt” zu registrieren, mit dem Vorbehalt, dass diese den § 17 ihrer Organisations-Statuten den abgemachten Änderungen unterzieht. Infolge dieser Bestimmung wurde die „Mad’jarska Strana – Magyar Párt” auf Grund des slowakischen Gesetzbuches No. 121/1940 unter No. 102.206/II-4/1941 registriert.

Weitere Volksgruppengesetze in Kroatien.

In voriger Nummer gaben wir das Gesetzesdekret über das deutsche Schulwesen im Unabhängigen Staate Kroatien bekannt.

Um die Rechtslage der Deutschen Volksgemeinschaft im Unabhängigen Staate Kroatien auch in anderen Belangen darzustellen, führen wir nachfolgend noch vier Gesetzesdekrete diesbezüglich an.

Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien vom 2t. Juni 1941.

Art. 1. Die deutsche Volksgruppe in Kroatien ist die Zusammenfassung der in Kroatien lebenden Deutschen unter dem Volksgruppenführer, soweit sie nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Sie ist ein besonderer Bestandteil des kroatischen Staates. Sie genießt für ihre Arbeit im Rahmen der allgemeinen Gesetze das uneingeschränkte Recht zu politischer, kultureller, wirtschaftlicher und verwaltungsmässiger Arbeit. Die endgültige Stellung der deutschen Volksgruppe im Rahmen des kroatischen Staates wird eine besondere Regelung erfahren.

Art. 2. Die deutsche Volksgruppe wird unter dem Namen „Deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien” zur juridischen Person öffentlichen Rechtes erklärt.

Art. 3. Die deutsche Volksgruppe bekennt sich zum Unabhängigen Staate Kroatien.

Art. 4. Solange die endgültige Stellung der deutschen Volksgruppe im Rahmen des kroatischen Staates noch nicht geregelt ist, werden die Belange der deutschen Volksgruppe durch Beauftragte des Volksgruppenführers wahrgenommen, welche in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Grossgepanschaften eingesetzt werden. Diese sind zuständig für alle

notwendigen Besprechungen, Zusammenarbeit und Wünsche gegenüber den entsprechenden kroatischen staatlichen und selbstverwaltungsbehörden.

Art. 5. Die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Kroatien geniessen in jeder Hinsicht die Gleichberechtigung gegenüber den Angehörigen des kroatischen Volkes, besonders hinsichtlich der Erlangung öffentlicher Ämter, Teilnahme an Verwaltung, Berufs- und wirtschaftlicher Betätigung und Erwerb von Gütern und Liegenschaften.

Art. 6. Allen Angehörigen der deutschen Volksgruppe wird die uneingeschränkte Erhaltung ihres deutschen Volkstums und das ungehinderte Bekenntnis zu ihrer nationalsozialistischen Weltanschauung sowie die ungestörte Entwicklung ihres eingeständigen deutschen nationalen Lebens und die unbehinderte Anbahnung und Aufrechterhaltung nationaler und kultureller Beziehungen zum deutschen Muttervolk verbürgt.

Die zur freien ungehinderten Arbeit auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet notwendige Organisation, Einheiten und Einrichtungen kann sie nach Bedarf aufstellen.

Art. 7. Alle Bestimmungen, die im Gegensatz zu dieser Gesetzesverfügung stehen, werden ausser Kraft gesetzt.

Art. 8. Diese Gesetzesverfügung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in den „Narodne Novine“ in Kraft.

Agram, den 21. Juni 1941.

Der Poglavnik:

gez. *Dr. Ante Pavelic.*

Der Innenminister:

Dr. Andrija

Artukovic.

Der Aussenminister:

Dr. Mladen Lorkovic.

Gesetzesdekret über die Rechtsstellung des Volksgruppenführers der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien.

§"1.

Die Wahrung der Belange der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien, ihre Vertretung bei der kroatischen Staatsregierung und die Gewährleistung eines nutzbringenden Zusammenlebens der deutschen Volksgruppe mit dem kroatischen Staat und Volk erfolgt durch den Volksgruppenführer.

§ 2.

Der Volksgruppenführer hat die Rechtsstellung und die Befugnisse eines Staatsdirektors.

§ 3.

In die Zuständigkeit des Volksgruppenführers fallen alle Lebensgebiete der deutschen Volksgruppe und Massnahmen, die für deren Aufbau, Erhaltung, Festigung und Entwicklung sowie ihre Führung und Lenkung in politischer, kultureller, wirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer, sozialer und organisatorischer Hinsicht notwendig sind.

§ 4.

In den inneren Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe steht dem Volksgruppenführer das Ordnungsrecht im Rahmen der Gesetze zu. Der Volksgruppenführer erlässt die Organisationsbestimmungen, Richtlinien und Satzungen für alle Gliederungen und Einrichtungen der deutschen Volksgruppe.

§ 5.

Bei den Grossgespanschaften Vuka, Baranja, Livac und Zapolje, Pojavje, Bilogora, Sana und Luka sowie den Bezirksbehörden dieser Grossgespanschaften werden als Organe des Volksgruppenführers Referenten für die Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe eingesetzt, die Staatsbeamte sind.

Die Einsetzung der Referenten bei den Bezirksbehörden erfolgt nur, wenn es der Volksgruppenführer für notwendig findet.

§ 6.

Die Durchführung dieser Gesetzesverfügung wird dem Ministerium des Innern anvertraut.

§ 7.

Die Gesetzesverfügung tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Agram, 30. Oktober 1941.

Der Poglavnik des Unabhängigen Staates Kroatien:

gez. *Dr. Ante Pavelio.*

Nr. CCCLXX-1891-3-1941.

Der Innenminister:

gez. *Dr. Andrija Artuković.*

Der Minister für Justiz und Kultus:

gez. *Dr. Mirko Fuck.*

Gesetzesdekret über den Gebrauch der deutschen Sprache, der deutschen Fahne und der deutschen Symbole im Unabhängigen Staate Kroatien.

§ 1.

Alle Deutschen und ihre Organisationen haben das Recht, in dem Gebiete des Unabhängigen Staates Kroatien die deutsche Fahne zu hissen, die Lieder der deutschen Nation zu singen und zu spielen sowie mit dem Deutschen Gruss zu grüssen.

§ 2.

Alle Deutschen haben auf dem Gebiete des Unabhängigen Staates Kroatien das Recht des ungehinderten Gebrauches der deutschen Sprache im privaten und öffentlichen Leben in Wort und Schrift.

§ 3.

In allen Verwaltungseinheiten des Staates und in den Gemeinden, in denen die deutsche Bevölkerung mehr als 20% ausmacht, sind als Amtssprache aller Behörden, Gerichte, Selbstverwaltungsorgane, Anstalten, Einrichtungen und Fondsverwaltungen grundsätzlich kroatisch und deutsch gleichberechtigt. Der Gebrauch der Sprache richtet sich nach dem Antragsteller.

Öffentliche Verlautbarungen und schriftliche Hilfsmittel des Amtsbetriebes (Aufschriften, Vordrucke und Formulare usw.) in diesen Verwaltungseinheiten und in diesen Gemeinden sind stets doppelsprachig (kroatisch und deutsch) zu halten.

In allen Verwaltungseinheiten des Staates und in den Gemeinden, in denen die deutsche Bevölkerung mehr als 10% ausmacht, steht den Deutschen das Recht zu, im Verkehr mit allen kroatischen Dienststellen des Staates, der Selbstverwaltungen und der sonstigen Behörden und Einrichtungen die deutsche Sprache zu benutzen.

§ 4.

Die Vor- und Zunamen aller Deutschen müssen überall im öffentlichen Leben, besonders von allen Ämtern, in ihrer ursprünglichen Form und gemäss der deutschen Rechtschreibung geschrieben und geführt werden.

§ 5.

Der ortsübliche oder geschichtlich überlieferte deutsche Name eines Ortes, in dem mehr als 20% der Bevölkerung deutscher Volkszugehörigkeit sind, ist die gleichberechtigte

amtliche Bezeichnung dieses Ortes im Sinne der geltenden Vorschriften. In diesen Orten sind Orts- und Strassentafeln doppel-sprachig.

Der ungehinderte Gebrauch aller vorhandenen deutschen Ortsnamen in deutscher Sprache und Schrift durch die Deutschen untereinander bleibt hiervon unberührt.

Akte, die gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen verstossen, können von der Gemeinde selbst sowie von der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

§ 6.

In welchen Verwaltungseinheiten des Staates und in welchen Gemeinden die deutsche Bevölkerung im Verhältnis zur kroatischen mehr als 20% beziehungsweise mehr als 10% ausmacht, stellt eine Verordnung des Innenministers die im Einvernehmen mit dem Volksgruppenführer erlassen wird, fest.

Diese Verordnung ist spätestens in einem Monat nach der Verkündung dieser Gesetzesverfügung zu erlassen.

Eine Abänderung dieser Verordnung auf Grund einer neuen Volkszählung oder sonstiger statistischer Erhebungen ist nur im Einvernehmen mit dem Volksgruppenführer oder auf dessen Antrag zulässig.

§ 7.

Die Ehre des deutschen Volkes, die deutsche Fahne und Symbole, Abzeichen und Uniform der deutschen Volksgruppe und ihrer Einheiten, sowie die übrigen Rechte aus dieser Gesetzesverfügung geniessen denselben Schutz wie die des kroatischen Volkes.

§ 8.

Der Strafverfolgung von Delikten aus dem § 7 kann sich neben dem Geschädigten auch die deutsche Volksgruppenführung als Privatbeteiligte oder als Subsidiarklägerin im Sinne der Strafprozessordnung anschliessen beziehungsweise die Strafverfolgung bei Gericht und Verwaltungsbehörde selbst beantragen und weiterverfolgen.

§ 9.

Die Durchführung dieser Gesetzesverfügung wird dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Justiz und Kultus anvertraut.

§ 10.

Diese Gesetzesverfügung tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Agram, 30. Oktober 1941.

Der Poglavnik des Unabhängigen Staates Kroatien:

gez. *Dr. Ante Pavelić.*

Nr. CCCLXXII-1893-3-1941.

Der Innenminister:

gez. *Dr. Andrija Artuković.*

Der Minister für Justiz und Kultus:

gez. *Dr. Mirko Puk.*

*Gesetzesdekret über Beamte und Angestellte deutscher
Volksangehörigkeit im öffentlichen Dienst des Unabhängigen
Staates Kroatien.*

§ 1.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienstverhältnis deutscher Volkszugehörigkeit sind Personen, die sich zum Deutschtum bekennen und die von der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien als ihre Angehörigen beziehungsweise als Deutsche anerkannt werden.

§ 2.

Angehörige der deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien, die um Anstellung oder Übernahme in den öffentlich-rechtlichen Dienst ansuchen wollen, haben sich vorher an die Volksgruppenführung schriftlich um Befürwortung zu wenden.

Vorschriftsmässig taxierte Gesuche um Anstellung beziehungsweise Übernahme in den öffentlich-rechtlichen Dienst sind der Volksgruppenführung im Dienstwege einzureichen. Die Volksgruppenführung gibt die charakterliche und volkspolitische Beurteilung ab und reicht beide mit dem Gesuch an das Ustase-Hauptquartier weiter.

Das Ustase-Hauptquartier nimmt seinerseits die staatspolitische Beurteilung vor. Die Würdigkeitsbescheinigung wird vom UstaSe-Hauptquartier und von der Volksgruppenführung unterzeichnet.

§ 3.

In der Übergangszeit von fünf Jahren können auf Vorschlag der Volksgruppenführung Deutsche, die nichtkroatische Staatsangehörige sind, in den öffentlichen Dienst im Unabhän-

gigen Staate Kroatien aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Übergangszeit verbleiben sie im öffentlichen Dienst. Auf sie sind die Vorschriften des § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4.

Deutsche Beamte und Angestellte legen in Zukunft den Amtseid in deutscher Sprache ab. Der Text der Eidesformel ist eine wörtliche Übersetzung der Eidesformel des Gesetzes über den Eid der Treue zum Staate Kroatien vom 10. April 1941 mit dem Zusatz „dem deutschen Volkstum und dem Führer sowie“, welcher vor den Worten „dem Staate Kroatien und dem Poglavnik“ einzuschalten ist.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Volksdeutsche Rechtsanwälte.

§ 5

In Volksdeutschen Siedlungsgebieten sollen möglichst Volksdeutsche Beamte und Angestellte verwendet werden. In Gemeinden mit deutscher Mehrheit sind Volksdeutsche Bürgermeister zu bestellen.

Volksdeutsche Beamte können um ihre Versetzung in volksdeutsche Siedlungsgebiete einkommen. Über die Gesuche entscheidet der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Volksgruppenführer. In diesen Versetzungsfällen sind die Umsiedlungskosten zu vergüten.

§ 6.

Deutsche Beamte und Angestellte können nur im Einvernehmen mit dem Volksgruppenführer angestellt, versetzt, suspendiert, pensioniert und entlassen werden.

§ 7.

Akte, die gegen die Bestimmungen dieser Gesetzesverfügung Verstößen, können vor dem Verwaltungsgerichtshof sowohl von den betroffenen Beamten oder Angestellten wie auch von der deutschen Volksgruppenführung im Unabhängigen Staate Kroatien angefochten werden.

§ 8.

Diese Gesetzesverfügung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Agram, 30. Oktober 1941.

Nr. CCCLXX1-1892-3-1941.

Der Poglavnik des Unabhängigen Staates Kroatien:

gez. Dr. Ante Pavelić.

Der Minister für Justiz und Kultus:

gez. Dr. Mirko Puk.

Ergänzung und Aenderung

der Durchführungsverordnung Nr. 500 – Z. p. – 1941 der Gesetzesverfügung über das deutsche Schulwesen im Unabhängigen Staate Kroatien.

Aus der Ergänzung der Durchführungsverordnung zu dem in unserem Dezemberheft 1941 bereits veröffentlichten Gesetz über die deutsche Schule in Kroatien bringen wir im folgenden die wichtigsten Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Abteilung für deutsches Schulwesen im Unterrichtsministerium hat 4 Sektionen:

- a) Allgemeine Sektion,
- b) Sektion für Volksschulen,
- c) Sektion für Mittel- und Fachschulen,
- d) Sektion für Rechnungsführung.

Die Leiter der Sektionen für Volks- sowie für Mittel- und Fachschulen sind zugleich Landesschulinspektoren (Landesschulräte) der ihnen zugeteilten Schulen.

Artikel 3.

Im Sinne des Artikels 4 der Gesetzesverfügung über das deutsche Schulwesen werden für die Volksschulen acht Schulbezirke gegründet. An ihrer Spitze stehen Schulräte (Inspektoren) deutscher Volkszugehörigkeit. Sie sind unabhängig von den übrigen Schul- und anderen Staatsbehörden, weil sie unmittelbar dem Abteilungsvorsteher für deutsches Schulwesen im Unterrichtsministerium unterstehen und alle Aufsichtsarbeiten durchführen.

Artikel 4.

Die kroatische Sprache wird in den deutschen Volksschulen in drei Wochenstunden unterrichtet. In der dritten und vierten Klasse wird Heimatkunde (Erdkunde, Geografie) gelehrt, wobei in deren Rahmen in der vierten Klasse Abrisse aus der kroatischen Geschichte zu geben sind. Der gründliche Unterricht in kroatischer Geschichte beginnt in der fünften Klasse, wie es auch für den Unterricht in deutscher Geschichte vorgesehen ist. In den höheren Volksschulklassen werden ebensoviel Unterrichtsstunden für die kroatische wie für die deutsche Geschichte verwendet.

In den Bürger- und Fachschulen sowie in den unteren Klassen der Realgymnasien wird kroatische Sprache und Literatur in der ersten und zweiten Klasse in vier Wochenstunden gelehrt; in der dritten und vierten Klasse dieser Schulen wird der Unterricht in kroatischer Sprache auf drei Wochenstunden verringert, während die vierte Stunde für den Vortrag kroatischer Geschichte verwendet wird.

In den höheren Klassen der Realgymnasien, ferner in Handelsakademien, Lehrerbildungsanstalten und höheren Fachschulen wird kroatische Sprache in drei Wochenstunden gelehrt, während in der achten Klasse der Realgymnasien beziehungsweise der vierten Klasse der höheren Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten sowie der Handelsakademien noch eine Stunde für den Unterricht in kroatischer Geschichte zugegeben wird. Für die Erdkunde Kroatiens wird im Lehrplan die nötige Zahl Unterrichtsstunden für Bürger-, Fach- und Mittelschulen bestimmt.

Artikel 5.

Im Sinne des Artikels 10 der Gesetzesverfügung über das deutsche Schulwesen werden im Schuljahre 1941–42 folgende deutsche Mittel- und Fachschulen eröffnet:

Eine Lehrerbildungsanstalt mit allen Klassen in Esseg, Realgymnasien mit allen acht Klassen in Esseg und Ruma, ausserdem Bürgerschulen mit allen vier Klassen in Djakovo, Virovitica, Vinkovci, Semlin und India, sowie eine private landwirtschaftliche Schule in Semlin. Auf Vorschlag des Führers der deutschen Volksgruppe werden später noch weitere Mittel- und Fachschulen eröffnet.

Artikel 8.

Solange der Mangel an deutschen Volksschullehrern besteht, können Hilfs- und Wanderlehrer als Ausnahme von Artikel 13, letzter Absatz, auch an Volksschulen unterrichten. Wanderlehrer können jedoch nicht selbständig eine Volksschule führen.

Artikel 9.

Als Ausnahme von Artikel 14 der Gesetzesverfügung über das deutsche Schulwesen und von Artikel 1, 2 und 3 der Gesetzesverfügung über die Schüleraufnahme an Lehrerbildungsanstalten wird wegen des grossen Mangels an deutschen Lehrkräften während einer Übergangszeit von fünf Jahren noch Schülern und Schülerinnen, die die vierte Bürgerschulklasse

vollendet haben, der Übergang in Lehrerbildungsanstalten gestattet. Ausserdem wird Schülern der ersten, zweiten und dritten Klasse der Handelsakademien und Fachlehranstalten der Übergang in die nächsthöhere Klasse der Lehrerbildungsanstalt gestattet, aber unter der Bedingung, dass sie im Laufe des Schuljahres eine im Zusammenhang mit diesem Übergang stehende Ergänzungsprüfung ablegen.

Ebenso wird während einer Übergangszeit von fünf Jahren auch der Übergang aus den einzelnen Klassen der Bürgerschulen in die nächsthöhere eines Realgymnasiums und aus Fachschulen in die nächsthöhere einer Bürgerschule gestattet, unter der Bedingung, dass im Laufe des Schuljahres die im Zusammenhang damit stehende Ergänzungsprüfung abgelegt wird.

Artikel 11.

Im Zusammenhang mit Artikel 12, zweiter Absatz, werden die bisherigen Abteilungen mit deutscher Unterrichtssprache in selbstständige deutsche Volksschulen umgewandelt; ihr Vermögen und Einrichtung (Inventar) übernimmt der deutsche Ortsschulrat. Ebenso übernimmt dieser Schulrat Vermögen und Einrichtung in Orten, in denen bisher keine Abteilungen mit deutscher Unterrichtssprache bestanden, wo aber infolge der Eröffnung deutscher Schulen die kroatischen Schulen zu bestehen aufhören. In den übrigen Orten, wo deutsche Schulen mit erhöhter Klassenanzahl gegründet werden, wird Schulvermögen und -einrichtung nach dem tatsächlichen Verhältnis der Zahl kroatischer und deutscher Kinder im ganzen Orte geteilt, wobei gleichmässig nach Jahren gezählt wird, beginnend mit jenen, die im September des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Diese Verteilungsgruppe gilt auch für jene Orte, in denen deutsche Fach- und Mittelschulen eröffnet werden.

Bei der Verteilung des Schulvermögens wird der gleiche Vorgang angewendet wie beim Verteilen des Vermögens der Verwaltungsgemeinden, das heisst, der deutsche Schulrat bestimmt zwei Vertreter deutscher, und der kroatische zwei Vertreter kroatischer Volkszugehörigkeit. Die Teilung erfolgt in Gegenwart eines Vertreters des Grossgespans. Wenn die Parteien sich nicht einigen können, erbringt das Ministerium den endgültigen Beschluss.

Artikel 12.

Artikel 2 der Durchführungsverordnung Nr. 500 – Z. p.– 1941 wird geändert und lautet:

An den deutschen Volks- und Behelfsschulen und Schulstützpunkten wird die kroatische Sprache, Geschichte und Erdkunde von einem deutschen Lehrer unterrichtet, der die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt hat.

An deutschen Mittel- und Fachschulen werden die kroatische Sprache, Literatur und Geschichte und Erdkunde Kroatiens ebenfalls von deutschen Lehrkräften, die für diese Gegenstände die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt haben, gelehrt. In Ermangelung solcher Lehrkräfte können diese Gegenstände auch von qualifizierten Lehrern kroatischer Volkszugehörigkeit unterrichtet werden.

Agram, 28. Oktober 1941.

Poglavnik – Minister:
gez. *Budak.*

Decrete

PREȘEDINȚIA CONSILIULUI DE MINIȘTRI

Regulament Nr. 4

„ANTONESCU

Mareșal al României și Conducătorul Statului”

În baza dispozițiilor decretelor-legi Nr. 3052 din 5 Septembrie și Nr. 3072 din 7 Septembrie 1940.

Văzând dispozițiile decretului-lege Nr. 3415 din 16 Decembrie 1941, publicat în Monitorul Oficial Nr. 299 din 17 Decembrie 1941.

Am decretat și decretăm:

REGULAMENT

pentru organizarea și funcționarea Centralei Evreilor din România.

CAPITOLUL I.

Dispozițiuni generale.

Art. 1. – Centrala Evreilor din România este recunoscută ca singurul organism care reprezintă interesele colectivității evreiești din România.

Ea are sediul în București și își exercită atribuțiunile sub directivele și controlul împuternicitului Guvernului pentru reglementarea regimului evreilor.

Art. 2. – Toate comunitățile evreești și societățile de binefacere, culturale, sportive sau de orice natură existente azi, trec sub controlul și conducerea Centralei Evreilor din România, care le și reprezintă în fața autorităților și instanțelor judecătorești.

Comunități și Asociațiuni noi de orice natură nu se pot înființa fără avizul Centralei Evreilor din România, aprobat de împuternicitul Guvernului pentru reglementarea regimului evreilor.

CAPITOLUL II.

Atribuțiile Centralei Evreilor din România.

Art. 3. – Pe lângă conducerea și controlul instituțiilor arătate la art. 2, Centrala Evreilor mai are și următoarele atribuțiuni:

- a) Reprezentarea exclusivă a intereselor evreilor din România și administrarea bunurilor fostei Uniuni a Comunităților evreești din Țară;
- b) Organizarea evreilor în conformitate cu dispozițiunile Guvernului Român;
- c) Reeducarea și organizarea evreilor pentru munci și meserii;
- d) Pregătirea emigrării evreilor;
- e) Organizarea activității culturale și a școlilor evreilor;
- f) Organizarea asistenței evreești;
- g) Organizarea participării evreilor la munci conform legii pentru organizarea muncii naționale;
- h) Organizarea exercitării profesiunilor evreilor în condițiunile stabilite de Guvern;
- i) Editarea unui ziar al Centralei Evreilor din România;
- j) Furnizarea tuturor datelor și informațiunilor cerute de autorități în legătură cu problemele de românizare;
- k) înființarea și ținerea la curent a fișierului și a foilor matricole a tuturor evreilor din România;
- l) Primirea cererilor pe care evreii le adresează diverselor autorități și înaintarea lor cu referințe autorităților competente;
- m) Emiterea carnetelor de identitate speciale evreilor, fiecare evreu fiind obligat a avea un carnet de identitate prevăzut cu fotografie;
- n) Executarea tuturor dispozițiunilor primite din partea Guvernului, prin împuternicitul Guvernului pentru reglementarea regimului evreilor.

CAPITOLUL III.

Organele Centralei Evreilor.

Art. 4. – Centrala Evreilor din România are următoarele organe:

- a) Președintele Centralei;
- b) Secretarul general;
- c) Comitetul;
- d) Reprezentanțele locale.

Art. 5. – Președintele Centralei se numește și se revoacă de către împlernicitul guvernului pentru reglementarea regimului evreilor, dintre evreii din România.

El reprezintă Centrala evreilor în fața autorităților și a instanțelor judecătorești.

Președintele supraveghează și dirijează întreaga activitate a Centralei evreilor și a tuturor Comunităților, asociațiilor și instituțiilor evreești de orice natură, în cadrul dispozițiilor art. 3 din acest regulament și al dispozițiilor luate de guvern.

La sfârșitul fiecărei luni președintele este obligat a înainta împlernicitului guvernului pentru reglementarea regimului evreilor un raport amănunțit privitor la activitatea Centralei, a Comunităților și asociațiilor și instituțiilor evreești.

Președintele Centralei evreilor numește și îndeapărtează pe reprezentanții locali ai Centralei, pe conducătorii și funcționarii Comunităților și a tuturor asociațiilor și instituțiilor evreești din țară; toate aceste acte vor trebui să fie supuse confirmării împlernicitului guvernului pentru reglementarea regimului evreilor.

De asemenea el stabilește programul de lucru al Comitetului și al Centralei evreilor.

În caz de împiedecare, președintele este înlocuit de drept de secretarul general al Centralei evreilor.

Președintele este personal răspunzător de executarea tuturor atribuțiilor acordate lui prin prezentul regulament, el poate fi revocat de împlernicitul guvernului, pentru orice abateri dela dispozițiile prezentului regulament, precum și în cazul când comite acte de natură ai micșora autoritatea sau nu se mai bucură de încrederea guvernului.

Art. 6. – Secretarul general se numește și se revoacă de către împlernicitul guvernului pentru reglementarea regimului evreilor, la propunerea președintelui Centralei evreilor.

Secretarul general înlocuește pe președinte ori de câte ori acesta este împiedecat a lucra.

Secretarul general conduce serviciul Secretariatului general, care va avea numărul de funcționari necesari fixat de Comitet.

Atribuțiunile secretarului general sunt:

a) Urmărește organizarea Centralei, evreilor și a reprezentanțelor locale, ținând evidența tuturor situațiilor;

b) Execută intervențiile la autoritățile publice, numai după ce în prealabil cererile evreilor au fost examinate și apreciate ca serioase;

c) Controlează executarea tuturor dispozițiilor date de guvern și de Centrala evreilor;

d) Coordonează activitatea tuturor secțiilor;

e) Rezolvă toate chestiunile curente pe care nu și le-a rezervat președintele;

f) Contrasemnează corespondența semnată de președinte semnează corespondența direct în numele președintelui, în lipsa acestuia.

Art. 7. – Comitetul Centralei evreilor se compune din 8 membri numiți de împuternicitul guvernului psntru reglementarea regimului evreilor, la propunerea președintelui Centralei.

Comitetul este prezidat de președintele Centralei evreilor. Comitetul are următoarele atribuțiuni:

a) Decide în toate chestiunile financiare ale Centralei evreilor, ale Comunităților și ale instituțiilor și asociațiilor evrești de orice fel;

b) Decide asupra salariilor funcționarilor Asociațiilor și instituțiilor dela punctul a;

c) Verifică și aprobă bugetele ordinare și extraordinare ale Comunităților, Asociațiilor și instituțiilor conduse de Centrala evreilor;

d) Iși dă avizul asupra tuturor chestiunilor în care împuternicitul guvernului, sau președintele Centralei evreilor îi cere părerea;

e) Fiecare membru al Comitetului conduce una din secțiile Centralei evreilor, în conformitate cu repartitia făcută de președinte.

CAPITOLUL IV.

Secțiunile Centralei Evreilor.

Art. 8. – Centrala Evreilor din România are următoarele secțiuni:

- a) Secțiunea reeducării profesionale;
- b) Secțiunea de emigrare;
- c) Secțiunea de asistență;
- d) Secțiunea școlilor și culturii;
- e) Secțiunea statisticeii;
- f) Secțiunea presei și editurii;
- g) Secțiunea financiară;
- h) Secțiunea cultului.

Art. 9. – Secțiunea reeducării profesionale:

a) Organizează reeducarea teoretică și practică a tineretului evreu pentru munci, profesii și meserii. În acest scop înființează cursuri de reeducare, școli de meserii, etc.;

b) Organizează participare evreilor la munca de folos obștesc, în conformitate cu legile în vigoare. În acest scop organizează echipe, grupuri și tabere de muncă evreești, conduse de evrei, pe care le ține la dispoziția Statului.

O echipă de muncă este compusă din 15–20 persoane.

Un grup de muncă este compus din 50–60 persoane.

O tabără de muncă este compusă din 100–200 persoane.

Participarea evreilor la muncile de folos obștesc va fi ordonată de Guvern prin organele competente și organizată de Centrala Evreilor din România.

Organizarea echipelor, grupurilor și taberelor, trebuie să fie astfel făcută încât ele să poată fi puse oricând la dispoziția autorităților, care s'au adresat în acest scop împuternicitului Guvernului, pentru reglementarea regimului evreilor.

Art. 10. – Secțiunea de emigrare:

a) Pregătește, organizează și controlează emigrarea evreilor, în conformitate cu dispozițiunile Guvernului;

b) Primește exclusiv cererile în legătură cu emigrarea și le transmite secretariatului general, prevăzute cu un referat;

c) Ingrijește de procurarea documentelor necesare emigrării: pașapoarte, vize, autorizații de emigrare și altele asemănătoare;

d) Organizează sprijinul material al emigraților lipsiți de mijloace;

e) Procură biletete de drum.

Art. 11. – Secțiunea de asistență:

a) Organizează, întreține și controlează asistența socială a evreilor:

- b) Acordă ajutorul material evreilor lipsiți de mijloace;
- c) Înființează, întreține și controlează aziluri de bătrâni, orfeline și alte instituții asemănătoare pentru evrei; înființează și întreține cantine pentru evreii nevoiași;
- d) Organizează și întreține serviciul sanitar și asistență medicală a evreilor;
- e) Colaborează la plasarea funcționarilor și muncitorilor evrei, în cadrul dispozițiilor legale în vigoare.

Art. 12. – Secțiunea școlilor și culturii:

- a) Colaborează cu organele în subordine la crearea și întreținerea școlilor evrești în condițiile legii învățământului particular;
- b) Fixează planul de învățământ, controlând aplicarea acestuia, în condițiile aceleiași legii;
- c) Se ocupă de instituțiile culturale evrești în cadrul Centralei Evreilor din România; organizează cursuri, conferințe, reprezentații cinematografice, teatrale, muzicale cu artiști evrei;
- d) Se ocupă de educația fizică a tineretului evreu.

Art. 13. – Ingrijește de operația înregistrării tuturor evreilor;

- b) Organizează și ține la zi fișierul tuturor evreilor care trăiesc în România;
- c) Utilizează fișierul din punct de vedere statistic și înființează un fișier special al tuturor evreilor valizi fără ocupațiune.

Art. 14. – Secțiunea presei și editurii:

- a) Redactează și scoată odată pe săptămână gazeta oficială a Centralei Evreilor din România, denumită:
Gazeta Evreiască, care este organul oficial al Centralei Evreilor din România și se publică în limba română. Gazeta evreiască va publica legile și dispozițiile oficiale, precum și deciziunile Centralei Evreilor din România.

Evreii sunt obligați să-și facă anunțurile particulare și în partea publicității a Gazetei Oficiale a Centralei Evreilor din România;

- b) Editează cărți școlare și literare, aprobate de Împăternicul Guvernului.

Costul abonamentului Gazetei și a celorlalte tipărituri, precum și scutiunile dela plata abonamentului sunt fixate de Comitetul Centralei Evreilor din România.

Art. 15. – Secțiuni financiare.:

- a) Controlează și dă directive de administrare a averilor comunităților, organizațiilor evrești, a asociațiilor și societăților evrești, în vederea realizării dispozițiilor Guvernului și a scopului Centralei Evreilor;

- b) Fixează contribuțiunile și taxele membrilor;
- c) Face Încasări pentru Centrala Evreilor din România;
- d) Efectuează plăți pentru Centrala Evreilor din România;
- e) Intocmește bugetul și bilanțul Centralei Evreilor din România și îl înaintează prin intermediul Comitetului, împuternicitului Guvernului, inventariează averea Centralei Evreilor din România și a tuturor comunităților, asociațiilor și instituțiilor de orice fel; înaintează un raport lunar asupra situațiunii financiare a Centralei Evreilor din România; subvine necesităților bugetare ale diferitelor secțiuni.

Controlul asupra activității secțiunii financiare îl exercită o comisiune compusă din trei censori, numită de împuternicitul Guvernului.

Art. 16. – Secțiunea cultului:

- a) Supraveghează asupra exercitării cultului mozaic;
- b) Colaborează cu secțiunea școlilor la stabilirea normelor de funcționare a învățământului religios;
- c) Inițiază subsecțiuni pentru diferite rituri.

CAPITOLUL V.

Organe de reprezentare locale.

(Oficii județene și comunale).

Art. 17. – În fiecare oraș reședință de județ se institue un organ de reprezentare locală a Centralei Evreilor din România.

Organele de reprezentare locale poartă denumirea de oficii județene ale Centralei Evreilor din România.

Art. 18. – Atribuțiunile acestor oficii județene sunt aceleași ca ale Centralei, mărginindu-și însă activitatea numai pe cuprinsul județului respectiv.

Oficiile județene execută toate Însărcinările primite dela Centrala Evreilor din România.

Art. 19. – În contra oricărei măsuri luată de un Oficiu județean, partea nemulțumită are recurs la Centrala Evreilor din România.

Art. 20. – Oficiile județene se compun dintr'un președinte și doi membri numiți de Centrala Evreilor din România și confirmați de împuternicitul Guvernului.

Art. 21. – În orașele reședință sau nereședință de județ, unde populația evreiască este prea mare, Centrala Evreilor din România cu aprobarea împuternicitului Guvernului, poate înființa și Oficii comunale, cu aceeași compunere ca oficiile județene și cu aceleași atribuțiuni.

Art. 22. – La sfârșitul fiecărei luni oficiile județene și comunale sunt obligate a înainta Secretariatului General al Centralei Evreilor din România un raport de activitate.

CAPITOLUL VI.

Dispozițiuni finale.

Art. 23. – Pentru acoperirea cheltuielilor necesitate de funcționarea Centralei Evreilor din România, Comitetul va impune tuturor comunităților, asociațiilor și instituțiilor evrești de orice fel și persoane fizice, evrei, contribuțiuni obligatorii, care vor fi aprobate de împuternicitul Guvernului.

Art. 24. – Pentru aducerea la îndeplinire a tuturor dispozițiilor prezentului regulament Centrala Evreilor din România poate recurge, prin intermediul împuternicitului Guvernului, la sprijinul autorităților de Stat.

Dat în București, la 30 Ianuarie 1942.

ANTONESCU

Nr. 319. Mareșal al României și Conducătorul Statului.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Hans Herrschaft: Das Banat.

Ein deutsches Siedlungsgebiet im Donauraum. Geschichte, Wirtschaft und Kultur einer deutschen Volksgruppe.

Unter obigem Titel erschien dieses 193 Seiten starke Buch im Verlag Grenze und Ausland in Berlin 1940, welches sich eingehender mit der schwäbischen Bevölkerung des rumänischen Banates befasst und, sich auf technische Schwierigkeiten berufend, die des jugoslawischen Banates nur in groben Umrissen behandelt. Als Motto des Vorwortes gilt: „Süddeutschland drang kolonisierend in den Donauländern vor und es ist eine Ehre, wenn man in Ungarn heute noch einen jeden Deutschen einen Schwaben nennt“. Und weiter erinnert das Werk, „dass dieses Land bereits vor mehr als einem Jahrtausend mit germanisch-deutschem Blut getränkt wurde. Damals waren es die Goten, die hier wohnten, später waren es Deutsche, die in Ungarn fast sämtliche Städte gründeten“.

Nach Erläuterung der geologischen und geografischen Beschaffenheit des Banates folgt die nationale Verteilung der Bevölkerung. „Heute gibt es im rumänischen Banat etwa 650.000 Rumänen, 300.000 Deutsche, rund 90.000 Madjaren, 50.000 Serben, bis 40.000 Juden und die Angehörigen anderer Nationalitäten“. Hier sei bemerkt: laut amtlicher Zählung rumänischerseits vom Jahre 1930 ist in diesem Gebiet festgestellt worden, dass die Zahl der Rumänen 511.083, der Deutschen 223.167,

der Ungarn 97.839 und der Sonstigen 107.869 beträgt. Je nach Muttersprache ist die Verteilung im selben Zeitpunkt folgende: Rumänen 520.041, Deutsche 231.062, Ungarn 105.584 und Sonstige 83.271.

Im folgenden Abschnitt ist der geschichtliche Hergang des Banates recht ausführlich beschrieben und anknüpfend an die Siedlung der Goten wieder die Mahnung betont: „Die Deutschen des Banates sollen es wissen, dass auf demselben Boden, den sie heute bebauen, schon vor mehr als einem Jahrtausend urdeutsches Leben blühte. Sie sollen daraus ihre Sendung als Siedler des Ostens kennenlernen“.

In sachlicher Weise beschreibt der Verfasser das, vom Einwandern der Ungarn beginnende Zeitalter, woselbst ein bemerkenswerter Ausspruch heisst: „Die Bewohner des Banater Berglandes waren zu jener Zeit (1368) schon Rumänen (Walachen, wie sie damals genannt wurden), welche ein römisch-dakisch-slawisches Mischungsprodukt sind“.

Des weiteren lobt das Werk König Mathias als sozial fühlenden Herrscher, der die Oligarchie des Adels bekämpfte. In diesem Zusammenhang lesen wir: „Die Frage der sozialen Struktur des madjarischen Volkes ist auch heute noch das Kernproblem der Innenpolitik Ungarns. Auch heute noch wollen die Angehörigen des „Adels“, der nunmehr schon teilweise verjudet ist, einer gerechten Bodenreform im Wege sein, wie sie es ja seit Jahrhunderten waren. Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass der ungarische Adel ursprünglich zu einem erheblichen Teil deutscher Abstammung war und erst allmählich madjarisiert wurde“.

Den Bauernaufstand des Dózsa finden wir sehr ausführlich beschrieben, die darauffolgenden Vergeltungsmassregeln in den krassesten Farben geschildert. Von asiatischer Grausamkeit wird gesprochen, obwohl zum selben Zeitpunkt, ja sogar um Jahrhunderte später bekanntlich eben Deutschland der Schauplatz viel blutigerer sozialer Revolten und Bauernaufstände war.

In dieser geschichtlichen Darstellung fehlt der lange Abwehrkampf der Ungarn gegen die Türken gänzlich, umso eingehender wird die Rückeroberung des Banates, als vollkommen deutsche Waffentat hervorgehoben.

Nun folgt das Lob der grossartigen Erfolge der schwäbischen Ansiedlungen, wobei bemerkt wird: „Noch unter Maria Theresia wäre es möglich gewesen, den menschenarmen und

politisch ungeordneten Raum Ungarns politisch und vielleicht auch völkisch in das grosse Deutsche Reich einzugliedern. Denn damals sprachen die führenden Adligen Ungarns lateinisch und deutsch und fühlten sich in die Kulturgemeinschaft des deutschen Volkes eingeschlossen. Maria Theresia aber, in den tragischen Kampf mit Preussen verwickelt, musste die Hilfe der Ungarn in Anspruch nehmen, denen sie dann natürlich Zugeständnisse machen musste, – auf Kosten des deutschen Volkes. So gelang es nicht, aus einem deutschen Donauland ein „Preussen des Südostens“ zu gestalten“.

Über die Einführung des ungarischen Komitatensystems lesen wir: „Es sei festgestellt, dass der Anschluss des Banates an Ungarn für die Schwaben, ausser in nationaler auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht von Nachteil war ... Die deutschen Bauern waren nun gezwungen, den Grundherren wieder den Weizen-, Lämmer- und Bienen-Zehent zu zahlen und jährlich 104 Tage Robot (Fron) zu leisten. Diese für das deutsche Element schädlichen Auswirkungen des Anschlusses des Banats an Ungarn wurden vom Wiener Hof nicht berücksichtigt“.

Kaiser Josef II. beleuchtet der Verfasser mit überaus günstigem Licht. Interessant ist die Begründung der Verordnung des Herrschers behufs Einführung der deutschen Amtssprache. Diese führt der Verfasser im Wortlaut an:

„Wenn die ungarische Sprache in dem Kgr. Ungarn und den dazugehörigen Theilen und dem Grossfürst. Siebenbürgen die allgemeine Sprache wäre, so könnte man sich zwar derselben bei den öffentlichen Geschäften bedienen, allein es ist bekannt, dass die deutsche und illyrische Sprache mit ihren vielseitigen Dialecten so auch die walachische ebenfalls so sehr im Gebrauch seien, dass man die ungarische keineswegs für die allgemeine halten könne. Man würde also nicht füglich eine andere Sprache zur Führung der Geschäfte wählen können, als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowohl in militärischen, als politischen Geschäften bedient hat. Wie viel Vortheile aber dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, dass dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden, wird ein jeder leicht einsehen und durch die Beispiele der Franzosen, Engländer und Russen leicht davon überzeugt werden. Und wie nutzbar muss es hauptsächlich für die Ungarn werden, wenn sie ihre Zeit nicht der

Erlernung von so vielerlei Sprachen die im Reiche üblich sind, verderben müssen, wenn sie selbst dem grösserem Theile nach den Gebrauch der lateinischen entbehren und doch alle durch die Kenntnis der einzigen Sprache der Monarchie sowohl zu vaterländischen, als zu auswärtigen Geschäften und zu den anzutretenden Ämtern sich fähig machen können”.

Interessant ist die weitere Beschreibung der Lebensweise der ersten Siedlergenerationen, die Aufzählung der Gründungsjahre der einzelnen Siedlungsgemeinden, die Schilderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wobei besonders der Fleiss, die Sparsamkeit der Schwaben und ihre besondere Eignung zum Ackerbau hervorgehoben ist.

Von den Ereignissen von 1848–49 lesen wir: „Das Revolutionsjahr hat auch für die Deutschen des Banates eine besondere und grosse Bedeutung. Während des Jahres 1848 kämpften Banater Deutsche sowohl auf der österreichischen, als auch auf der madjarischen Seite. Weil die Madjaren vorgaben, auch für die soziale Gerechtigkeit zu kämpfen, gingen Banater Deutsche mit ihnen, da sie hofften, durch einen madjarischen Sieg von Zehent und Robot frei zu werden. Für dieses soziale Ziel kämpften die Banater Deutschen also mit den Madjaren, ohne zu wissen, dass sie damit auch madjarischen nationalen Zielen Hilfe leisteten. Bereits diese Tatsache sagt uns deutlich genug, dass sich das Banater Deutschtum politisch in einer katastrophalen Lage befand und dass es bei seinem ersten Eintreten in die Geschichte gespalten war. Das Deutschtum im Banat war noch unfertig und wuchs mehr in die Breite, denn in die Höhe und Tiefe”.

Das Memorandum der Schwaben von Bogáros vom 2. Oktober 1849 ist hierauf im Wortlaut wiederholt, worin diese für sich vom Kaiser um einen schwäbischen Grafen bitten. Statt dessen bekamen sie die serbische Voivodina.

Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts verläuft im Zeichen wirtschaftlichen Aufschwunges, diesbezüglich erinnert der Verfasser an den Bericht eines englischen Reisenden, Paten: „Researches on the Danub”, London, 1862., wo unter anderem folgende Aussprüche, sind: „Man muss bis an das Delta des Nilflusses gehen, um ein von Natur so bevorzugtes Gebiet zu finden ... Die Schwaben sind ausdauernd in der Arbeit, aber nicht sehr liebenswürdig. Sie sind selbständig, geizig, ihr Recht lassen sie nicht.

Im Abschnitt „Der völkische Aufstieg“ sind folgende Zeilen bemerkenswert: „Das Volk konnte gegen die ihm drohenden Gefahren des materialistisch-liberalistischen Zeitgeistes und der Madjarisierung nicht mehr rechtzeitig durch ein rückgratsstählendes nationales Bewusstsein immunisiert werden ... Schon Maria Theresia legte unbewusst den Grundstein zur Möglichkeit der Entnationalisierung der Deutschen im Donauraum durch die Madjaren, als sie das Banat im Jahre 1778 an Ungarn abtrat. Die Einverleibung in den ungarischen Staat hatte für das Banater Deutschtum katastrophale Folgen. Sie bedeutete für die Banater Volksgruppe einen schweren Schlag und zwar sowohl in sozialer wie auch in nationaler Hinsicht. In sozialer Hinsicht verschlechterte sich die Lage besonders dadurch, dass die meisten schwäbischen Dörfer aus Staatsbesitz in die Hände von Adelsherren übergingen. In nationaler Hinsicht aber wirkte der madjarische Einfluss und die madjarische Macht und Willkür später geradezu verheerend aus ... Besonders der Adel und die katholischen Geistlichen waren bestrebt, die madjarische Sprache einzuführen und zu verbreiten ... Die Minoriten in Lugosch predigten nur madjarisch und lasen auch das Evangelium in der madjarischen Sprache ... usw.“ Danach sind die eklatantesten Fälle der Madjarisierung aufgezählt, wobei bemerkt wird: „Das zumteil nüchtern denkende Volk der Madjaren wurde in diesen krankhaften Chauvinismus und Entnationalisierungswahnsinn meistens von Juden systematisch hineingetrieben“.

Das Erwachen des Nationalbewusstseins der Schwaben stellt der Verfasser mit dem Zeitpunkt der Jahreswende fest.

Im Widerspruch mit dem Titel des Buches sind einige Seiten der Schwabenfrage in Szatmár gewidmet. Die Zahl der dortigen Schwaben bestimmt er mit 46.000. (Die Daten von 1930 wissen nur von 9530 Deutschen.) Er zählt 41 deutsche Gemeinden auf, deren Namen bis zur Unkenntlichkeit verdeutsch sind, z. B.: Madrasch – Nagymadarász, Erdeed – Erdőd, Bildegg – Krasznabétek, Nantii-Nántó, Kriegsdorf – Hadad, Burlescht – Barlafalu, Neustadt – Avasujváros, Desch – Dés!)

Der folgende Abschnitt ist betitelt: „Die ethnografischen und konfessionellen Verhältnisse des Banates“. Bezüglich der Rumänen macht er sich die Theorie der Dakoromanen zueigen.

„Die Madjaren sind mongolischer Herkunft und kamen aus Mittelasien nach Europa. Um das Jahr 900 nahmen sie Pannonien in Besitz. Als kleines Volk waren sie zwischen mächtige und kinderreiche Nationen (deutsche und slawische Völker) gelagert. Um nicht unterzugehen, begannen sie die von ihnen beherrschten Völker zu madjarisieren und zu assimilieren. Im Banat waren sie niemals zahlreich vertreten und wohnten zum Grossteil in den Städten als Beamten“. Auch die übrigen Nationalitäten sind mit ähnlicher Genauigkeit behandelt, so setzt

er die Zahl der Banater Juden auf 30–40.000 (in 1930 machte ihre Zahl insgesamt 14.043 aus).

Nun folgt ein, mit reichem statistischen Material ausgestatteter Abschnitt über das Wirtschaftsleben des Banates. Sehr bemerkenswert ist jener Teil, der die bevölkerungspolitische Lage der Banater Schwaben prüft. Die allbekannte Entvölkerung, die besonders unter den Schwaben auffallend um sich greift, führt er auf ihre materialistische Lebensauffassung zurück. Hier führen wir die vielsagende Tabelle über die Bevölkerungslage in 1933 in folgenden Gemeinden an:

	Ge- burten	Todes- fälle		Ge- burten	Todes- fälle
Ostern	18	29	Alexanderhausen	23	36
Klein-Jetscha	13	31	Lowrin	44	85
Uiwar	18	25	Warjasch	32	39
Neudorf	18	24	Nerau	6	12
Brückenaus	10	20	Albrechtsflor	16	26
Moritzfeld	4	32	Guttenbrunn	32	61
Deutsch-Stamora	15	27	Steierdorf	52	103
Bogarosch	40	50	Dognatschka	5	22
Gottlob	45	52			

„In 145 Landgemeinden des Banates mit etwa 200.000 deutschen Einwohnern sieht es folgendermassen aus (in den Städten ist die Lage noch katastrophaler):

Das Kein-Kind-System herrscht in 11.535 Familien

„ Ein-	„	„	„	„	14.429	„
„ Zwei-Kinder	„	„	„	„	14.513	„
„ Drei-	„	„	„	„	7.570	„
„ Mehr-	„	„	„	„	6.684	„

54.731 Familien.

„Das Deutschtum im Banat ist auch von der Vergreisung bedroht. Es ist ein Volk ohne Jugend geworden. Statt einem Verhältnis von 3: 1 zwischen den Altersklassen zwischen 1 bis 40 und 40 bis 100 Jahren hat es ein Verhältnis von 1 : 1“.

Die konfessionellen und Unterrichtsverhältnisse des Banates sind im darauffolgenden Abschnitt bekanntgegeben. Über die Kirche gibt der Verfasser an, die katholische Kirche sei während der Ungarnherrschaft, besonders zurzeit des renegaten Bischofs Glattfelder das Werkzeug der Madjarisierung gewesen. Bezüglich des Schulwesens hebt er die Vorzüglichkeit, des Banater konfessionellen Unterrichts hervor.

Einige Seiten behandeln die Banater schwäbische Literatur, die epochale Rolle des Müller-Guttenbrunn hervorhebend. Seinen Tod haben auch die Rumänen und Ungarn betrauert.

Zum Abschluss sind Volksgebräuche, Volksmusik und Sprache der Schwaben beschrieben.

Der Verfasser beruft sich auf 76 Quellen, wovon 73 deutsche Publizisten sind, 2 rumänische und 1 englischer.